

# **B e n u t z u n g s o r d n u n g**

## **für die Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Negernbötel in Negernbötel und Hamdorf**

1. Die Gemeinschaftshäuser sind eine Einrichtung der Gemeinde Negernbötel und dienen als Begegnungsstätten für die Erfüllung kultureller, sportlicher, kirchlicher und jugendpflegerischer Aufgaben, sowie der Freiwilligen Feuerwehr, den örtlichen demokratischen Parteien und den kommunalen Wählervereinigungen.
2. Die Gemeinschaftshäuser stehen den unter 1. Genannten zur Verfügung.
3. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 nicht vor, so wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Das Benutzungsentgelt wird durch eine gesonderte Aufstellung geregelt und ist Bestandteil der Benutzungsordnung.  
Das Benutzungsentgelt ist im voraus bei der Amtskasse des Amtes Segeberg-Land, Konto 1481 bei der Kreissparkasse Segeberg, einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist vor der Veranstaltung der von der Gemeinde namentlich zu benennenden Person vorzulegen. Der Bürgermeister ist befugt, das Verfahren an sich zu ziehen.
4. Das Hausrecht übt die Gemeinde Negernbötel durch den Bürgermeister bzw. seinen Stellvertreter oder eine namentlich zu benennende Person bis auf Widerruf aus.
5. Die Anmeldung erfolgt bei der von der Gemeinde namentlich zu benennenden Person. Bei Terminüberschneidungen gilt der Eingang der Anmeldung.
6. Die Benutzung des Gemeinschaftshauses geschieht auf eigene Gefahr. Für Unfälle und verlorengegangene oder beschädigte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Alle von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände sind nach Beendigung der Veranstaltung an den jeweils dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. Für Schäden an diesen Gegenständen sowie an und in den Räumen haftet der Veranstalter.  
  
Die „Haftungsvereinbarung bei der Überlassung von kommunalen Einrichtungen an Dritte“ vom März 2002 seitens des KSA (Kommunaler Schadensausgleich) Schleswig-Holstein (siehe Anlage) ist Bestandteil der Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser.
7. Die Gemeinde stellt das vorhandene Geschirr und Küchengerät gegen ein Entgelt (siehe gesonderte Aufstellung) zur Verfügung.
8. Der Veranstalter hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (Jugendschutzgesetz) zu sorgen.
9. Die Gemeinschaftshäuser sind in einem gereinigten und einwandfreien Zustand zurückzugeben. Für Schäden, Nachbesserungen haftet der Anmieter.

10. Die Veranstaltungen dürfen nur bei Anwesenheit volljähriger Anmieter stattfinden. Der Anmieter ist verpflichtet, die nötigen Maßnahmen zur Wahrung der Ruhe und Ordnung während der Veranstaltung zu treffen, sowie sich vor Beginn und nach Schluss von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und des Inventars zu überzeugen. Schäden oder andere Beeinträchtigungen sind spätestens bei der Rückgabe der Räume zu melden.
11. Grobe und mutwillige Verstöße gegen diese Benutzungsordnung können den Ausschluß des betreffenden Veranstalters zur Folge haben. Über den Ausschluß entscheidet nach Anhörung die Gemeindevertretung.
12. Die Benutzungsordnung ist vor Anmietung sorgfältig durchzulesen. Der Schlüssel wird dem Anmieter gegen Unterschrift ausgehändigt.
13. Die Benutzungsordnung kann durch den Beschluss der Gemeindevertretung geändert bzw. ergänzt werden.

23795 Negernbötel, den 29.09.2003

Der Bürgermeister